

**ELEKTROFISCHEREI WÄHREND DER SCHONZEIT BZW. UNTER
AUSNAHME DES MINDESTFANGMASSES**
Anzeige laut Oö. Fischereigesetz



LAND

OBERÖSTERREICH

LWLD-LFW/E-66

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Anzeiger/in

Name	Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____
Revier	
Verein	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____
Gewässer(abschnitt) (Gewässername, Ordnungs- nummer, Bezirk, etc.)	

Ich zeige nachstehende Befischung an:

<input type="checkbox"/> für wissenschaftliche Zwecke (Forschung, Unterricht)
<input type="checkbox"/> für fischereiwirtschaftliche Zwecke (Bestandsauffüllung, Wiederansiedlung, Laichfischfang)
<input type="checkbox"/> unter Ausnahme des Mindestfangmaßes

Verantwortliche/r Polführer/in

Name	Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

Verwendetes Elektrofischfanggerät	
für folgende Fischart(en)	
Anzahl der Fische	
Erbrütung der gewonnenen Eier durch	
Die Fische werden in folgendes Gewässer eingebracht	
Zeitraum (beim Laichfischfang max. 1 Jahr ab Einlangen der vollständigen Anzeige)	

Ich bestätige die Einhaltung nachstehender Punkte mit meiner Unterschrift:

1. Mit dem angestrebten Zweck wird der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierart nicht beeinträchtigt.
2. Der Fischfang während der Laichzeit wird ausschließlich zum Zweck der Laichgewinnung bzw. zu den angeführten wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt.
3. Die Laichfische werden möglichst schonend behandelt und nach dem Abstreifen wiederum in jenes Gewässer/jene Gewässerstrecke zurückgesetzt, aus dem/der sie entnommen wurden.
4. Gefangene Fische, die die Laichreife noch nicht erreicht haben oder bereits abgelaicht haben, werden entweder sofort zurückgesetzt oder bis zum Erreichen der Laichreife in einer geeigneten Hälterung bis zum Abstreifen zwischengehalten.
5. Der Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, werde ich nachweislich (schriftlich oder per E-Mail an lfw.post@ooe.gv.at) spätestens 4 Wochen nach dem Laichfischfang die Anzahl der beim Laichfischfang gefangenen Fische sowie die Menge des dabei gewonnenen Laichs (unter Anschluss der Bestätigung über die Laichlieferung der erbrütenden Fischzuchtanstalt) unaufgefordert bekannt geben.
6. Die Elektrofischerei wird nur unter persönlicher Leitung und Verantwortung der/des in der Anzeige genannten verantwortlichen Polführerin/Polführers durchgeführt, die/der die entsprechende Befähigung zur Ausübung der Elektrofischerei besitzt (siehe Beilage).
7. In technischer Hinsicht werden die Bestimmungen der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl. II Nr. 308/2020 idgF (Anhang I, Nr. 1) über „Errichtung und Betrieb von Elektrofischereianlagen“ eingehalten.
8. An die Anrainergrenzen wird nur bis maximal 10 m herangefischt, es sei denn, dass die Ober- und Unterlieger mit engeren Grenzen einverstanden sind oder Bauwerke Grenzen bilden, die den natürlichen Fischaufstieg unterbinden.
9. Die Durchführung der Elektrofischerei wird nur im Einvernehmen und nach vorheriger Verständigung der betroffenen Fischereiberechtigten durchgeführt.

Ort, Datum

Unterschrift Anzeiger/in

HINWEIS: Die Ausübung der angezeigten Maßnahme ist vor Ablauf von 8 Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige unzulässig, es sei denn, es wurde eine Ausnahmegewilligung erteilt oder mitgeteilt, dass eine Untersagung nicht beabsichtigt ist.

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Fischereibuchauszug über das betroffene Fischwasser (A- und B-Blatt)
2. Befähigungsnachweis (bei Ausübung der Elektrofischerei und erstmaliger Anzeige)
3. Protokoll über den Laichfischfang des Vorjahres
4. Sonstiges (ausführliche Beschreibung des wissenschaftlichen Projektes, behördliche Bescheide oder Bestätigungen über die die beantragte Maßnahme begründenden Vorkommnisse, etc.)

HINWEISE:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Auf die Möglichkeit einer Zustimmung zur Abfrage aus öffentlichen elektronischen Registern durch die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz wird hingewiesen. Nähere Informationen auf der Homepage bzw. an der Anschlagtafel der Behörde.

Die Inhaberin bzw. der Inhaber hat bei Ausübung des Fischfangs die Bewilligung bzw. Bestätigung bei sich zu führen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Fischereischutzorganen auf deren Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

Zustimmungserklärung Bewirtschafter/in

Ich stimme der angezeigten Maßnahme	
<input type="checkbox"/> in meinem Fischwasser	
<input type="checkbox"/> in nachfolgend bezeichneten Teilen meines Fischwassers	
ausdrücklich zu.	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Bewirtschafter/in

Äußerung des Fischereirevieres

Seitens des Fischereirevieres wird die angezeigte Maßnahme	
<input type="checkbox"/> befürwortet	
<input type="checkbox"/> nicht befürwortet	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift

Rückfragen:

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung (LWLD),
Abteilung Land- und Forstwirtschaft (LFW)
Tel.: (+43 732) 77 20-118 01; Fax: (+43 732) 77 20-21 17 98; E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at